

**Kindes- und  
Erwachsenenschutzbehörde (KESB)  
Geschäftsleitung**

MERKBLATT

## **Ausstellen von Handlungsfähigkeitszeugnissen durch die KESB**

Wenn Personen sich beispielsweise im Verkehr mit Banken oder Behörden über ihre Handlungsfähigkeit ausweisen müssen, benötigen sie ein Handlungsfähigkeitszeugnis. Dieses bestätigt die Handlungsfähigkeit einer Person. Das Dokument gibt auch Auskunft über eine massgeschneiderte Einschränkung der Handlungsfähigkeit.

Mit Inkrafttreten des revidierten Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes<sup>1</sup> geht die Zuständigkeit für das Ausstellen von Handlungsfähigkeitszeugnissen von den Gemeinden auf die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) über. Handlungsfähigkeitszeugnisse werden für die betroffene Person selbst oder für Behörden, sofern dies in einem Gesetz vorgesehen ist oder die Behörde nachweist, dass das Handlungsfähigkeitszeugnis für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unerlässlich ist, erstellt und enthalten folgende Angaben:

- Personalien (Familiename, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort/Nationalität, Zivilstand, Adresse),
- Dauer des Wohnsitzes in der Gemeinde (Zuzugsdatum),
- zivilrechtliche Handlungsfähigkeit.

In den vom Gesetz vorgesehenen Fällen stellen die Gemeinden ein Leumundszeugnis aus mit den gesetzlich umschriebenen zusätzlichen Informationen.<sup>2</sup>



### **Wie erlangt man ein Handlungsfähigkeitszeugnis bei der KESB**

- Das Gesuch erfolgt bei der örtlich zuständigen KESB direkt am Schalter, per Post oder über die Info-E-Mail-Adresse.
- Die gesuchstellende Person oder Behörde hat sich am Schalter auszuweisen oder dem schriftlichen Antrag eine Kopie eines gültigen Ausweisdokumentes resp. aktuelle Angaben zu den Personalien der betroffenen Person beizulegen.
- Die KESB überprüft die Personalien im GERES; bei Unstimmigkeit nimmt sie Rücksprache mit der Einwohnerkontrolle der Gemeinde.
- Die KESB überprüft, ob für die betroffene Person eine die Handlungsfähigkeit einschränkende Erwachsenenschutzmassnahme besteht.
- Ist die Handlungsfähigkeit gegeben oder nur teilweise eingeschränkt, stellt die KESB das Handlungsfähigkeitszeugnis gemäss Vorlage (O@W) aus. Die Gebühr beträgt CHF 20.00. Der Betrag wird vorzugsweise am KESB-Schalter bar einkassiert. Bei Versand des Handlungsfähigkeitszeugnisses mit Rechnungsstellung beträgt die Gebühr CHF 30.00.

### **Wie wird die Kontrolle des Inkassos sichergestellt**

Die Ausstellung von Handlungsfähigkeitszeugnissen erfolgt über Axioma. Die Kontrolle des Inkassos erfolgt über das interne Rechnungswesen, analog Debitorenwesen.

---

<sup>1</sup> KESG, BSG 213.316, Revisionen in Kraft seit 1. Juni 2016

<sup>2</sup> Art. 54 des kantonalen Polizeigesetzes (PolG, BSG 551.1) sowie BSIG Nr. 5/551.1/5.1

Wird das Handlungsfähigkeitszeugnis am Schalter der KESB entgegengenommen und bar bezahlt, wird eine entsprechende Quittung (Vorlage O@W) ausgehändigt.

## **Gemeindeanfragen zur Handlungsfähigkeit einer Person gemäss Art. 54 Abs. 3 PoIG**

Die Anfragen der Gemeinden stehen häufig in Zusammenhang mit der Waffengesetzgebung resp. der Gesetzgebung über explosionsgefährliche Stoffe.

Der Vollzug des Waffengesetzes und der dazugehörigen Verordnungen obliegt der Kantonspolizei Bern. Gemäss kantonaler Verordnung<sup>3</sup> sind Gesuche im Zusammenhang mit der Waffengesetzgebung, z.B. Gesuch um Erteilung eines Waffenerwerbscheines, bei der Wohnsitzgemeinde einzureichen.

Der Vollzug der Gesetzgebung über den Umgang mit Sprengmitteln obliegt dem Bund. Die Kantone erteilen, nebst Erwerbsscheinen und Verkaufsbewilligungen, Zuverlässigkeitsbescheinigungen. Die Gesuche sind bei der Wohnsitzgemeinde einzureichen.

### **Ablauf**

Die Gemeinde erkundigt sich nach Eingang des Gesuches bei der KESB, ob für die betroffene Person eine die Handlungsfähigkeit einschränkende Massnahme besteht. Die KESB antwortet der Gemeinde wie folgt unter Beachtung des Datenschutzes (Sicherheitsvorkehrungen im E-Mailverkehr beachten bzw. insbes. bei positiver Antwort aus Gründen des Datenschutzes vorzugsweise mit Brief antworten):

- Person negativ oder positiv ohne Einschränkung der Handlungsfähigkeit: Gemäss unserem Register besteht keine Erwachsenenschutzmassnahme, die die Handlungsfähigkeit von Vorname Name einschränken würde (keine Massnahme vorhanden / Massnahme vorhanden aber ohne Handlungsfähigkeitseinschränkung).
- Person positiv mit Einschränkung der Handlungsfähigkeit: Gemäss unserem Register besteht eine handlungsfähigkeitseinschränkende Erwachsenenschutzmassnahme gemäss Art. 394 Abs. 2 ZGB / Art. 396 ZGB. Die Handlungsfähigkeit von Vorname Name ist wie folgt eingeschränkt:
  - ...
  - ...
- Handlungsunfähige Person: Gemäss unserem Register besteht eine umfassende Beistandschaft gemäss Art. 398 ZGB. Vorname Name ist handlungsunfähig.

Gemäss kantonaler Waffenverordnung werden die Gemeinden für die Bearbeitung von Waffenerwerbsscheingesuchen mit max. CHF 15.00 entschädigt.

Es werden keine Gebühren für Handlungsfähigkeitszeugnisse zuhanden von Behörden erhoben.

### **Unterschriftenregelung**

Die Kanzlei erledigt Anfragen von Gemeinden, Personen und allfälligen anderen Stellen eigenständig. Bei Personen, welche der KESB nicht bekannt sind, werden die E-Mails durch die

---

<sup>3</sup> Verordnung über den Vollzug des eidgenössischen Waffengesetzes (Kantonale Waffenverordnung, KWV [BSG 943.511.1])

Kanzlei beantwortet resp. die Handlungsfähigkeitszeugnisse durch die Kanzlei ausgestellt und unterzeichnet.

Bei Personen, die der KESB bekannt sind, unterzeichnet das instruierende Behördenmitglied. Dabei ist insbesondere bei bekannten Personen ohne handlungsfähigkeitseinschränkende Massnahmen (z.B. aktenkundige Selbst-/Fremdgefährdung bei laufenden Massnahmen ohne Handlungsfähigkeitseinschränkung, FU, Verzicht auf Massnahmen oder bekannte geistige Behinderung) abzuwägen, ob allenfalls ein öffentliches Interesse besteht, insbes. bei Gemeindeanfragen aufgrund von Gesuchen um Erteilung eines Waffenerwerbscheines. Zu diesem Thema sei hier auf das Handbuch Informationsaustausch unter Behörden der JGK von Oktober 2012 verwiesen.<sup>4</sup>

27. April 2016 / GL-KESB

---

<sup>4</sup> Handbuch Informationsaustausch unter Behörden von Martin Buchli/Ueli Friederich:  
<http://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.assetref/content/dam/documents/portal/Medienmitteilungen/de/2012/11/2012-11-05-handbuch-infoaustausch-de.pdf>.